

Inhalt:

1. Zuwendungsempfängerregister ist jetzt online
2. Vereinsregister: Gemeinnützigkeit muss bei Eintragung nachgewiesen werden
3. Tierschutz: Verkauf herrenloser Tiere aus dem Ausland kann ein Zweckbetrieb sein

1. Zuwendungsempfängerregister ist jetzt online

Seit dem 30. Januar ist das Zuwendungsempfängerregister für die öffentliche Nutzung freigeschaltet. Es erlaubt nicht nur die Suche nach einzelnen Organisationen, sondern listet auch alle eingetragenen Spendenorganisationen nach Ort und/oder gemeinnützigen Zwecken auf.

Neben dem Namen der Einrichtung ist bisher meist nur die Adresse und das zuständige Finanzamt aufgelistet. Angaben zu den gemeinnützigen Zwecke und dem Datum des aktuellen Freistellungsbescheides fehlen bei den meisten Einträgen noch.

Abrufbar ist das Register unter <https://zer.bzst.de>.

Hinweis: Eventuelle Änderungen bei den im Zuwendungsempfängerregister gespeicherten Daten müssen inländische Organisationen über das zuständige Finanzamt melden.

In einer späteren Ausbaustufe sollen die eingetragenen Organisationen die Möglichkeit erhalten, Bankverbindungen zu Spendenkonten sowie Angaben zu der eigenen Homepage in das Zuwendungsempfängerregister einzupflegen.

Insbesondere soll in einem späteren Ausbaustadium über das Zuwendungsempfängerregister die elektronische Spendenbescheinigung möglich sein, bei der die Spendendaten direkt an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Hinweis: Eine direkte Adressierung der eigenen Organisation ist bisher nicht möglich. Das wäre aber wünschenswert als Nachweis der Gemeinnützigkeit per Link.

2. Vereinsregister: Gemeinnützigkeit muss bei Eintragung nachgewiesen werden

Die Anmeldung eines Vereins kann zurückgewiesen werden, wenn die Satzung auf die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke verweist, ein Freistellungsbescheid des Finanzamts aber nicht vorliegt.

Mit dieser Entscheidung bestätigte das OLG Karlsruhe die Ablehnung der Eintragung eines Vereins durch das Registergericht (Beschluss vom 22.01.2024, Az. 19 W 80/23 (Wx)). Der in der Satzung enthaltene Hinweis, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolge, erwecke den Eindruck einer Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt und sei daher geeignet, bei Dritten einen entsprechenden Eindruck einer Anerkennung zu erwecken. Das OLG begründet das mit dem Vertrauensschutz für mögliche Spender und verlangte wie das Registergericht die Vorlage des Freistellungsbescheids.

Hinweis: Diese Rechtsauffassung widerspricht der herrschenden Praxis der Registergerichte. Zumal die Finanzämter (nach eventueller unverbindlicher Vorprüfung der Satzung) die Gemeinnützigkeit regelmäßig erst nach Vorlage des Registerauszugs erteilen.

Im behandelten Fall ging es aber um einen Verein, der offensichtlich das Existenzrecht Israels leugnete. Das Registergericht suchte erkennbar nach einem rechtlichen Hebel, die Eintragung abzulehnen. Außerdem hatte das Finanzamt den Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit abschlägig beschieden und über den Widerspruch des Vereins dazu noch nicht entschieden.

3. Tierschutz: Verkauf herrenloser Tiere aus dem Ausland kann ein Zweckbetrieb sein

Die Vermittlung herrenloser Tiere aus dem Ausland kann bei einem Tierschutzvereine ein Zweckbetrieb sein. Es gilt dann der ermäßigte Umsatzsteuersatz.

Das entschied der Bundesfinanzhof (BFH, Beschluss vom 18.10.2023, XI R 4/20).

Der BFH stellt zunächst klar, dass es sich hier um keine Vermittlungsleistung handelt, sondern um eine Lieferung i.S.d. Umsatzsteuerrechts. Faktisch verhalten sich die Tierschutzvereine wie Händler, die in eigener Verantwortung am Markt auftreten und gegen Entgelt Lieferungen ausführen. Auf die Bezeichnung („Schutzgebühr“) kommt es dabei nicht an.

Die Tierschutzvereine unterhalten mit der "Tiervermittlung" einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 14 Abgabenordnung (AO) und die Vermittlungsleistungen sind umsatzsteuerpflichtig.

Die entgeltliche Abgabe der Tiere ist aber ein Zweckbetrieb nach § 65 AO. Die in dieser Regelung geforderten Voraussetzung sind nach Auffassung des BFH erfüllt.

1. Die "Vermittlung" der herrenlosen Tiere dient der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins (sog. Zwecknähe).

2. Diese Zwecke können nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden (sog. Zwecknotwendigkeit). Vor allem die Vereinnahmung von "Schutzgebühren" ist unerlässlich, um die in Not geratenen Tiere "in gute Hände" zu "vermitteln". Sie gewährleistet einerseits einen Kostenbeitrag für die entstandenen Ausgaben des Vereins und dient andererseits dazu, bei der Vermittlung ein Minimum an Verlässlichkeit und Ernsthaftigkeit des Erwerbers zu gewährleisten, was dem Tierwohl dient.

3. Der Geschäftsbetrieb tritt auch nicht zu steuerpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art in größerem Umfang in Wettbewerb, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist (sog. Konkurrenzverbot.). Ein Wettbewerb zu gewerblichen Tierhändlern besteht nicht, weil die Vereine regelmäßig Hunde vermitteln, die bisher von kommerziellen Züchtern oder Händlern nicht angeboten werden.

Die Frage war hier, ob die Tierschutzvereine in unzulässiger Weise mit gewerblichen Tierhändlern in Wettbewerb treten. Das vereint der BFH. Die unklare Herkunft herrenloser Tiere ist nicht vergleichbar mit der Herkunft von Tieren, die gewerbliche Tierhändler verkaufen. So kann z.B. nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Tiere an Verhaltensauffälligkeiten oder Ähnlichem leiden. Ob die Eingewöhnung eines herrenlosen Tiers bei einem neuen Tierhalter gelingen wird, ist daher nicht gewiss; ein Teil der herrenlosen Tiere bleibt üblicherweise "nicht vermittelbar". Tierhändler dagegen handeln insbesondere mit Jungtieren, deren artgerechte Aufzucht lückenlos nachverfolgt werden kann und bei denen solche Gefahren daher nicht in vergleichbarer Weise bestehen.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf www.vereinsknowhow.de.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl